



2.2.1 1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S. 279), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 24.04.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

I.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Inselgemeinde Juist innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern er dies noch nicht mitgeteilt hat.

II.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Inselgemeinde Juist stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (2) Die in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist verpflichtet.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Absatz 3 oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung beauftragten verpflichtet der Inselgemeinde Juist auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

III.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt wer

- entgegen § 8 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder inne hat,
- entgegen § 9 Absatz 1 nicht stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,

- entgegen § 9 Absatz 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Inselgemeinde Juist angibt.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt eine Tag nach Beschlussfassung in Kraft.

Juist, den 25.04.2014

Inselgemeinde Juist
Der Bürgermeister

 gez. Patron